

„Förderverein der Schule Wildschwanbrook e.V.“

Satzung

§1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Wildschwanbrook" und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 23914 eingetragen;
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Verein unterstützt die ganztägigen erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule Wildschwanbrook. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an die Schule Wildschwanbrook in Hamburg.

Dies umfasst

- Die finanzielle Unterstützung der auf die gemeinsame Erziehung gerichteten unterrichtlichen Anliegen.
- Finanzielle Unterstützung von Klassenfahrten, schulischen Veranstaltungen und Ausflügen; Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Medien, Spiel- und Verbrauchsmaterialien (z.B. Aktive Pause).
- Unterstützung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse zu Kosten schulischer Veranstaltungen.

3. Mitglieder- auch Vorstandsmitglieder- können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. §3 Nr.26a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§3 Mittel und Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliederrechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitglieds wahrgenommen. Dieser Vorstand kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf ein Mitglied des von ihm gesetzlich vertretenen Vereins delegieren.
3. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaft im Sinne der Satzung) oder als Fördermitgliedschaft erworben werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist am Ende des laufenden Vereinsjahres oder zum Ende eines Schuljahres, die dem Vorstand in Textform zugehen muss.
2. Jede Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
3. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser auf eine schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat getilgt wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Kind die Schule Wildschwanbrook verlässt, es sei denn das Mitglied beantragt die Fortführung der Mitgliedschaft.

§6 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§7 Organe und Gliederungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird spätestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche per E-Mail einberufen. Ist keine E-Mail - Adresse des Mitglieds hinterlegt, erfolgt eine Einladung in Textform an die postalische Adresse. Die Einladung gilt im Falle der Versendung an die postalische Adresse des Mitglieds am Tag nach der Absendung an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift als zugegangen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die fördernden Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Wahl des Vorstandes oder dessen Mitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - Änderung der Satzung.
 - Festsetzung von Mitgliedsbeträgen; dies kann in Form einer Beitragsordnung erfolgen. Eine Differenzierung der Höhe der Beiträge zwischen Fördermitgliedern und Mitgliedern ist zulässig.
 - Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.12.2018 genehmigt.